

Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft V/1998

■ OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1997

■ MUSICA PRO PACE 1997

■ BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA:

350 JAHRE WESTFÄLISCHER FRIEDEN –

KRIEGS- UND MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN AUF DEM
PRÜFSTAND

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der
Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der
Universität Osnabrück

■ III. BEITRÄGE ZUM THEMENSCHWERPUNKT:
*350 Jahre Westfälischer Frieden –
Kriegs- und Menschenrechtskonventionen
auf dem Prüfstand*



Kriegsrecht und Kriegswirklichkeit in der Epoche des Dreißigjährigen Krieges

I. Vorbemerkung – Im Jahre 1630 richteten Herzog und Räte des Herzogtums Pommern, das seit 1627 von kaiserlich-katholischen Truppen besetzt war, eine Denkschrift an den Kaiser, in der beredte Klage über die Verwüstung des Landes erhoben wurde. Massenweise würden im Lande die Frauen vergewaltigt, allgemein herrsche Hunger und Not, es würden auch »täglich derer viel ungekochtes Kraut im Munde habend also todt gefunden, ja es hat für zwey Monaten ein Weib ihr Kind schlachten, selbiges kochen und sich also des Hungers erwehren wollen«, und viele Menschen hätten, durch die Not bedrängt, Selbstmord begangen.¹ Die Kirchen, denen man eigentlich Schutz zugesagt habe, seien von den Soldaten aufgebrochen und ausgeraubt worden. »Und ist in summa mit der Geistlichkeit und Kirchen also Hauß gehalten, das es der Teuffel aus der Hölle beinahe nicht ärger machen können.«²

Sicherlich ist eine solche Beschwerde auch als Versuch zu sehen, die Last der Kontributionen, die Pommern zu tragen hatte, durch eine möglichst drastische Schilderung der Not der Menschen zu verringern. Dabei wird man auch vor rhetorischen Übertreibungen nicht zurückgeschreckt haben. So ist der Hinweis auf den angeblichen Fall von Kannibalismus sicherlich im wesentlichen als Topos zu verstehen, dessen Verwendung deutlich machen sollte, wie groß die Not war. Indes, kein Zweifel kann daran bestehen, daß eine längerfristige Einquartierung von Truppen für die Bevölkerung der betroffenen Region im Dreißigjährigen Krieg in aller Regel katastrophale Konsequenzen hatte. Die Bevölkerungsverluste der Jahre 1618 bis 1648 sprechen für sich: Lagen sie im ganzen Heiligen Römischen Reich bei etwa 30 % der Vorkriegsbevölkerung, so waren Gebiete wie Pommern, die immer wieder von unterschiedlichen Truppen besetzt worden waren, sehr viel stärker betroffen. Hier kann man von Verlusten zwischen 40 % (Vorpommern) und bis zu 80 % (in weiten Teilen Hinterpommerns) ausgehen.³

Allerdings waren diese Bevölkerungsverluste nur zum kleineren Teil unmittelbar auf Gewalttaten der Soldaten zurückzuführen, sondern weit eher auf Unterernährung und Seuchen. Beide Phänomene waren indessen auch Folgen des Krieges, denn fremde und eigene Truppen requirierten nicht nur rücksichtslos jene Lebensmittel, die eigentlich die Zivilbevölkerung zum Überleben

brauchte. Sie schleppten auch Krankheiten ein, die sich unter der schlecht oder gar nicht mehr ausreichend ernährten Bevölkerung mit außerordentlicher Geschwindigkeit ausbreiteten. Überdies beeinträchtigten sie die Arbeit der Bauern, so daß es zu Ernteausschlägen kam. Grundsätzlich aber galt, daß kein Zivilist vor direkten Übergriffen der Soldaten sicher war, auch wenn sich diese in der Regel zunächst eher gegen sein Eigentum als gegen sein Leben richteten. Die beständige Bedrohung der Bevölkerung durch das Militär ist vor allem auf zwei Umstände zurückzuführen: zum einen die unzureichende Finanzierung fast aller Heere der Epoche und zum andern ein Kriegerrecht, das den Zivilisten recht wenig Schutz gewährte, wobei die Praxis des Kriegerrechts wiederum durch das vorherrschende System der Heeresfinanzierung, das eine starke Belastung der Bevölkerung nahezu unvermeidlich machte, mitbedingt war.

II. *Das Kriegerrecht* – Das Kriegerverständnis und das Kriegerrecht des 16. und noch des frühen 17. Jahrhunderts konnten ihre Herkunft aus dem mittelalterlichen Fehderecht nicht verbergen, wie der österreichisch-amerikanische Historiker Fritz Redlich schon 1956 feststellte.⁴ Vom Krieg späterer Epochen, vor allem von den Kabinettskriegen des 18. Jahrhunderts, aber auch den vergleichsweise begrenzten Nationalkriegen des 19. Jahrhunderts unterschied sich die Fehde einerseits wesentlich dadurch, daß sie primär als ein Kampf um das Recht gesehen wurde, und andererseits durch den Umstand, daß es von Anfang an ihr eigentlicher Zweck war, dem Gegner einen möglichst großen Schaden zuzufügen, indem man sein Land und seine Herrschaften verheerte und die Untertanen ausplünderte. Überdies nahmen das Fehderecht auch Inhaber von Herrschaftsrechten – in der Regel Adlige – für sich in Anspruch, die prinzipiell die Oberhoheit und Herrschaft eines anderen Herren durchaus anerkannten. Während das Recht, Krieg zu führen, im Laufe des 17. Jahrhunderts immer mehr auf der Voraussetzung beruhte, daß derjenige, der es beanspruchte, souverän und unabhängig war, auch wenn das Heilige Römische Reich Deutscher Nation hier eine partielle Ausnahme darstellte, war dies bei der Fehde keineswegs der Fall gewesen.

Unabhängig davon war die Fehde aber, wie schon betont, wesentlich ein Kampf um das Recht; im Grunde genommen die Fortsetzung eines gerichtlichen Rechtsstreites mit anderen Mitteln oder unter Umständen auch nur das Vorspiel für einen solchen Rechtsstreit oder ein entsprechendes Schiedsverfahren. Es lag im Wesen eines solchen Rechtsstreites, daß nur eine Seite objektiv Recht haben konnte, die andere Seite kämpfte für eine schlechte und ungerechte Sache, was den Gedanken nahelegte, sie müsse nach einer eventuellen Niederlage entsprechend bestraft werden.

So stellte noch der bedeutende spanische Theologe *Francisco de Vitoria* (1485–1546), ein Dominikaner und einer der Begründer des neuzeitlichen Völkerrechtes, der hier als Beispiel für das kriegerrechtliche Denken des frühen 16. Jahrhunderts dienen soll, 1539 in seiner *Relectio de iure belli* (Vorlesung über

das Kriegsrecht) fest, in einem gerechten Krieg habe man das Recht, sich am Gegner zu rächen, denn der in einer guten Sache kriegsführende Fürst sei selber auch Richter in dem durch Krieg ausgetragenen Rechtsstreit. Es war daher nur konsequent, wenn er folgerte, daß man nach einem Sieg alle Gegner, die Kombattanten seien, also selbst Waffen getragen hatten oder eventuell auch nur waffenfähig waren, töten könne, oder doch so viele von ihnen, wie angemessen sei, um das erlittene Unrecht zu rächen und sich vor zukünftigen Gefahren zu schützen.⁵

Nun langsam entfernte sich das Völkerrecht im 16. Jahrhundert vom Gedanken, der Krieg diene auch oder gar in erster Linie der Vergeltung erlittener Unrechts und der Bestrafung eines Rechtsbruchs, bis es sich schließlich – das Werk von Hugo Grotius stellt hier in den 1620er Jahren einen gewissen Abschluß dar, obwohl auch hier noch ältere Traditionen weiter wirkten⁶ – tendenziell zur Annahme durchrang, ein Krieg könne für beide Seiten ein »gerechter Krieg« sein, vorausgesetzt, sie besaßen das grundsätzliche Recht zur Kriegführung, das *ius ad bellum*, handelten im guten Glauben an ihr subjektives Recht und hielten sich an bestimmte formale Regeln, etwa bei der Eröffnung der Feindseligkeiten. Immerhin hatte schon der spanische Jurist Balthasar Ayala, der in den Niederlanden selbst die Funktion eines Militärrichters versah, um 1580 die Ansicht vertreten, jeder souveräne Herrscher und seine Truppen seien ein »gerechter« Feind (*iustus hostis*). Er war der Ansicht, »im Friedensschluß gehe es nicht mehr um Rechtsentscheidung (*decisio*) oder gar um Bestrafung, sondern um eine *transactio*, um einen Kompromiß zwischen zwei grundsätzlich gleichberechtigten Partnern über widerstreitende Machtansprüche.«⁷

In den Hintergrund trat damit der Bestrafungsgedanke, dessen Wiederbelebung erst durch das andere Kriegsverständnis des 20. Jahrhunderts, das den Krieg zunehmend ächtet, sich allerdings gegenüber seiner Totalisierung oft machtlos gezeigt hat, gefördert werden sollte. Auch so schien aber den meisten zeitgenössischen Autoren des späten 16. und des frühen 17. Jahrhunderts eine Ausdehnung der Feindseligkeiten auf die Zivilbevölkerung in einem erheblichen Umfang noch durchaus legitim. Insbesondere galt dies für die systematische Ausplünderung der Zivilisten, sei es, um dem Gegner Schaden zuzufügen oder um die eigene Armee durch Plünderungen zu versorgen und ihre Soldaten bei Laune zu halten. Vitoria hatte rundweg festgestellt, man dürfe im Krieg auch Unschuldigen ihr Vermögen wegnehmen, ihre Ernte zerstören und ihr Vieh töten, um auf diese Weise die wirtschaftlichen Ressourcen des Feindes zu vernichten. Nur wenn der Krieg eindeutig ohne Plünderungen gewonnen werden könne – ein Fall, den Vitoria offensichtlich für unwahrscheinlich hielt –, dann sei es ein Unrecht, solche Plünderungen durchzuführen. An solchen Argumenten hielt man noch lange, zum Teil bis weit ins 17. oder gar bis ins 18. Jahrhundert fest.⁸ So stellte etwa Alberico Gentili (1552–1608), ein an der Universität Oxford lehrender italienischer Jurist protestantischen Glaubens, der sich ernsthaft um eine Humanisierung der Kriegführung bemühte, um 1590 in seinen

›Drei Büchern vom Kriegsrecht‹ (*De iure belli*) lakonisch fest, daß der Sieger selbstverständlich das Recht habe, dem Besiegten sein Eigentum zu nehmen. Gentili teilte auch die verbreitete Ansicht, man dürfe im Krieg besetzte Städte ihrer Kunstschatze berauben. Diese Auffassung, von der im Dreißigjährigen Krieg etwa in Heidelberg die Bayern (zum Teil zugunsten der päpstlichen Kunstsammlungen und Bibliothek) oder in Prag die Schweden ausgiebig Gebrauch machten, blieb auch für die Praxis der Kriegführung auch im 20. Jahrhundert noch maßgeblich oder wurde es wieder, wie der Zweite Weltkrieg zeigen sollte – mag die völkerrechtliche Theorie heute auch andere Forderungen aufstellen.⁹

Da schon das gelehrte Kriegsrecht Plünderungen billigte, war es nichts Ungewöhnliches, wenn die Praktiker des Krieges, die Soldaten, sich zu diesem Kriegsziel offen bekannten. So trug eine kroatische Einheit, die im Dreißigjährigen Krieg für den Kaiser focht, auf ihrer Fahne unter dem Bild eines Wolfes den Wahlspruch: »Ich dürste nach Beute«. ¹⁰ Wenn die Kriegsartikel des 16. Jahrhunderts, d.h. die Strafgesetzbücher der Heere, das Plünderungsrecht der Soldaten trotzdem einschränkten, so vor allem mit dem Ziel, den Verfall der militärischen Disziplin und damit auch der Kampfbereitschaft zu vermeiden, der sich unvermeidlich einstellte, wenn eine ganze Armee zu einer Horde beutegieriger, plündernder Söldner wurde. Darüber hinaus ging es vor allem auch darum, die Untertanen des Kriegsherrn vor Übergriffen zu schützen, denn in der Praxis des Krieges wurde die Bevölkerung der eigenen Seite oft nicht viel besser behandelt als die des Gegners. Nur im Einzelfall war auch der Schutz der gegnerischen Zivilbevölkerung vorgesehen, so z.B. bei der Belagerung von Städten. Hier war es zunächst allgemein anerkannter Brauch, die Bürger einer im Sturmangriff genommenen Stadt auszuplündern, und auch Schlimmeres, nämlich die Garnison und eventuell auch die Zivilbevölkerung zu töten, war nicht ungewöhnlich. Vitoria etwa hatte festgestellt, es sei legitim, eine Stadt zu plündern, ja schlimmstenfalls sogar sie niederzubrennen, um dem Gegner – als Terrormaßnahme – den Mut zum Kampf zu nehmen, obgleich er zugab, daß man damit einen Freibrief für die schlimmsten Grausamkeiten, für Vergewaltigungen, die Plünderung von Kirchen und die Folterung von Zivilisten ausstelle.¹¹ Spätere Autoren sahen gerade diese Umstände als einen Grund an, die Plünderung von eroberten Städten überhaupt für unzulässig zu erklären, so der in den Niederlanden lehrende, reformierte englische Theologe William Ames, der in den 1630er Jahren in einer umfangreichen moraltheologischen, kasuistisch angelegten Abhandlung solche Maßnahmen mit dem plausiblen Argument ablehnte, »in such a pillage, there is no distinction set between the guilty and the innocent.«¹²

Ames' Äußerung stellte freilich auch um 1640 noch eine Ausnahme dar. In der Praxis gab es immerhin *eine* wesentliche Einschränkung des Plünderungsrechtes, nämlich im Fall der Kapitulation einer Stadt. Ergab sich die Besatzung einer befestigten Stadt, bevor »Bresche geschossen« oder gesprengt worden war oder der Sturmangriff begonnen hatte, konnte sie mit Schonung rechnen und

auch eine Plünderung sollte unterbleiben. So stellte Gentili fest: »Captae quidem diripiuntur urbes, deditae non diripiuntur« (Eroberte Städte werden geplündert, durch Kapitulation genommene nicht), meinte allerdings, es sei dafür gleichgültig, ob die Stadt im ersten Fall durch einen Sturmangriff oder die langsame Zerstörung der Befestigungen eingenommen worden sei, obgleich er zugab, daß viele Zeitgenossen dies anders sähen.¹³ Auch bei solchen Regelungen standen allerdings zunächst sicherlich nicht humanitäre Regelungen im Vordergrund, sondern eher der Wunsch, belagerte Garnisonen leichter zur Kapitulation zu bewegen, während umgekehrt die Freigabe im Sturm genommener Städte zur Plünderung die Belagerungsarmee beim Angriff anspornen sollte. Allerdings waren zumindest die großen befestigten Städte als Wirtschaftszentren und Verkehrsknotenpunkte so wichtig, daß auch eine siegreiche Armee in der Regel nicht daran interessiert sein konnte, daß sie in ihrer Funktion beeinträchtigt wurden, so daß man es auch aus diesem Grunde oft vorzog, sie gegen Zahlung einer allerdings oft erdrückend hohen »Brandschatzung« zu verschonen.¹⁴

Trotz der radikalen Kriegspraxis des 16. Jahrhunderts hatte Vitoria schon um 1540 die Ansicht vertreten, man dürfe auch in einem gerechten Krieg keine Kinder und Frauen töten, auch Geistliche sowie Reisende und Händler, die sich nur zufällig im Lande des Feindes aufhielten, müsse man schonen.¹⁵ Doch es dauerte lange, bis solche Gedanken systematisiert wurden und sich zumindest in der Theorie ansatzweise durchsetzten. Die schon erwähnte Abhandlung *De Iure Belli* von Alberico Gentili stellte Ende des 16. Jahrhunderts immerhin einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Gentili betonte eindrücklich, daß das Kriegsgeschehen sich eigentlich auf die Kombattanten beschränken müsse, auf jene, die bewaffnet seien. Solange insbesondere die bäuerliche Bevölkerung nicht selbst zu den Waffen greife, müsse man sie verschonen, und damit war nicht nur die Schonung ihres Lebens gemeint, sondern auch der Schutz ihrer Lebensgrundlagen. Das hieß, daß bei Plünderungen ihr Ackergerät nicht zerstört und ihr Zugvieh nicht getötet oder gestohlen werden solle.¹⁶ Tatsächlich sahen die Kriegsartikel der Zeit, etwa die deutschen Reichskriegsartikel von 1570, zum Teil Strafen für die Zerstörung von Pflügen, von Mühlen und von Backöfen für Brot vor. Hier spielte aber auch das Interesse der siegreichen Armee eine Rolle, nicht die eigene Lebensgrundlage zu vernichten.¹⁷

Trotz der sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts abzeichnenden Bemühungen zur Domestizierung des Krieges nahm allerdings auch noch die wohl berühmteste völkerrechtliche Abhandlung der Epoche – die drei Bücher *De Iure Belli ac Pacis* des Niederländers Hugo Grotius (1583–1645), die 1625 in Paris erschienen – in den Fragen, die den Schutz der Zivilbevölkerung betrafen, eine auf den ersten Blick recht ambivalente Haltung ein. Grotius hatte 1598 den Doktorgrad der Rechtswissenschaft von der französischen Universität Orléans erhalten, hatte aber auch Theologie, Geschichte und die alten Sprachen studiert. 1619 war er in seiner Heimat verhaftet worden, weil er politisch und konfes-

sionell die Gegner einer Wiederaufnahme des Kampfes gegen Spanien und die Kritiker des strikten Calvinismus unterstützt hatte, die in den Jahren 1618/19 Macht und Einfluß in der Republik der Niederlande verloren und nun rücksichtslos ausgeschaltet wurden. Während seiner zeitweiligen Haft – es gelang ihm später, ins Ausland zu entkommen, wo er sich überwiegend in Frankreich, zuletzt als schwedischer Gesandter in Paris, zeitweise aber auch in Hamburg aufhielt – konzipierte er sein Hauptwerk *Vom Recht des Friedens und des Krieges*. Dieses Werk stellt einen Versuch dar, in den Wirren einer Zeit, die durch schwere konfessionelle Auseinandersetzungen geprägt war, die Basis für einen neuen Grundkonsens zwischen den streitenden Parteien zu finden. Bestehende Konflikte sollten, wenn etwa zwischen Staaten Kriege drohten, in geordnete Bahnen gelenkt und einem System von Regeln unterworfen werden, das beide Seiten anerkennen konnten. Der Grundkonsens mußte, so meinte Grotius, in einem rationalen Naturrecht wurzeln. Dieses Naturrecht war von ihm bewußt ›minimalistisch‹ konzipiert. Gerade ein Minimum allgemeiner, relativ formaler Regeln hatte eine bessere Chance, von allen Menschen anerkannt zu werden und universale Geltung auch in der Praxis zu erlangen, als ein Naturrechtssystem, das von Anfang an als Basis einer vollkommenen Gemeinschaft zwischen den Menschen oder gar eines Idealstaates dienen sollte, wie dies für das traditionelle Naturrechtsdenken mit seinen Wurzeln in der antiken Philosophie zum Teil galt.

Dieser Minimalismus ließ Grotius z.B. die universelle Geltung der Zehn Gebote als göttliches und natürliches Recht verwerfen. Sie galten vielmehr seiner Ansicht nach nur für die Juden. Es war zu offensichtlich, daß das Verbot des Götzendienstes im Dekalog zur Basis von Strafmaßnahmen nicht nur gegen Nicht-Christen, sondern auch gegen Katholiken werden konnte. Grotius war im Hinblick auf die inneren Verhältnisse der Staaten ein entschiedener Befürworter der Toleranz. Innerhalb einer formalen Rechtsordnung sollte es jedem Einzelnen überlassen bleiben, welcher konfessionellen Option er folgte. Hier und auch in anderen Punkten war Grotius ein wichtiger Wegbereiter der Moderne.¹⁸

Das Völker- und Kriegsrecht des Niederländers war allerdings durch den gleichen Minimalismus geprägt wie seine Deutung der innerstaatlichen Rechtsverhältnisse. Grotius erörtert in seinem Werk die Möglichkeit, durch Friedenskongresse und vor allem durch eine zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit Konflikte zu regeln. Er betont, daß ein gerechter Krieg eigentlich immer nur der Verteidigung dienen dürfe, aber er geht doch von einer Welt aus, in der es eben kriegerische Konflikte gibt und in der es zunächst einmal primär darum geht, diese in ihren Wirkungen zu begrenzen. Auch hier beschreitet er einen Weg, der zum Teil recht ambivalente Resultate liefert.

Grotius analysiert im dritten Buch seines Werkes zunächst ausführlich, was nach strikten Rechtsprinzipien in einem Kriege prinzipiell zulässig sei, und dort fehlt zunächst kaum eine Grausamkeit und Barbarei. So betont er unter Beru-

fung auf antike Beispiele ausdrücklich, daß jede Person, die sich im Land eines Feindes aufhalte und unter dessen Herrschaft oder Schutz stehe, selbst als Feind zu gelten habe und daher getötet werden könne. Wiederum mit Hinweis auf die antiken Historiker verweist Grotius darauf, daß man auch Frauen und Kinder im Krieg töten könne. Allerdings schildert er hier nur das strikte Naturrecht, und seine Zitate aus der antiken Literatur tragen einen stark positivistischen Charakter und lassen die eigene Ansicht des Autors zum Teil im Dunkeln.¹⁹

In einem anderen Teil des dritten Buches seines *De Iure Belli ac Pacis* betont Grotius dann, es sei ihm zunächst nur darum gegangen festzulegen, was im Kriege rein formalrechtlich erlaubt sei. ›Erlaubt sein‹ heißt hier nur, daß auf ein entsprechendes Handeln keine Strafe steht oder doch nicht vollstreckbar ist, und das galt ja im 17. Jahrhundert in der Tat für sehr viele Kriegshandlungen, zum Teil aber auch noch heute. Was straffrei sei, dürfe man aber nicht mit dem Gerechten und Richtigen gleichsetzen. Die Maßstäbe dafür legt Grotius in den späteren Abschnitten seines Werkes dar. Wenn er dort an Mäßigung und Milde appelliert, so sind dies keine unverbindlichen moralischen Werte, sondern die Prinzipien, nach denen sich das zwischen christlichen Staaten – welcher Konfession auch immer – geltende ›freiwillige‹ Recht selber richten soll. Aus diesem durch Gewohnheit, stillschweigende Übereinkunft und den Konsens der Völker konstituierten, nicht schon naturgegebenen Völkerrecht²⁰ wäre allerdings ein Strafrecht für die kriegführenden Parteien nicht ableitbar, ein solches bleibt faktisch inexistent.²¹ Die Prinzipien Mäßigung und Milde, an denen sich die christlichen Staaten zu orientieren haben, können aber letztlich doch universelle Geltung beanspruchen und daher tendenziell auch für Nichtchristen gelten, da Grotius im wahren Christentum nicht mehr, aber auch nicht weniger sieht als die Vollendung einer allen Menschen gemeinsamen natürlichen Religion.²²

Sich an diesen Prinzipien orientierend, verlangt Grotius etwa, man solle auch das Leben von Feinden, die bedingungslos kapituliert hätten, schonen, wenn sie sich nicht eines besonderen Verbrechens schuldig gemacht hätten, dazu könne die bloße Hartnäckigkeit des Kampfes in einem an sich ehrenhaften Krieg aber nicht gerechnet werden. Auch dürfe man Geiseln nicht töten, wenn sie nicht selber Verbrechen begangen hätten. Noch Gentili hatte hingegen das Recht bejaht, Geiseln bei einer Vertragsverletzung zu töten, und Vitoria hatte ein knappes Jahrhundert zuvor nur lakonisch festgestellt, daß Geiseln, die Kombattanten seien, also Waffen getragen hätten oder auch nur waffenfähig seien, durchaus hingerichtet werden könnten. Grotius setzt dem die Aussage entgegen, eine Tötung von Geiseln könne man zwar als straflose Handlung betrachten, nicht aber als »sündlos«, sie sei also eigentlich zu verdammen.²³

Selbst das Recht, der Bevölkerung eines feindlichen Staates ihr Eigentum zu nehmen, sucht Grotius nach Möglichkeit einzuschränken. Zulässig sei dies nur, soweit damit – in Form von Reparationen – Forderungen des Siegers an den besiegten Feind abgegolten würden. Auch hier gelte jedoch das Prinzip, daß

»die Pflichten der Liebe weiter [gehen] als die Regeln des Rechts«. Daher fordere »die Menschlichkeit, daß man denen, die den Krieg nicht verschuldet haben und nur als Bürger haften, die Sachen läßt, welche man eher als sie entbehren kann«. ²⁴

Heinz Duchhardt hat Grotius' Position mit den Worten umrissen:

»Bei aller Sprunghaftigkeit und auch logischer Inkonsequenz, die Grotius den Kriegsparteien eine beachtliche Willkür bis hin zur Wegnahme von Privateigentum [...] konzedieren läßt, ist der niederländische Jurist vor allem darin wegweisend geworden, daß er den gewissermaßen neben den im wesentlichen friedlich lebenden Völkern agierenden Söldnerheeren die Rolle der Kriegsträgerschaft zuweist, also den Krieg vom sonstigen öffentlichen Leben scharf zu trennen sucht.« ²⁵

Ob Grotius' Werk in seiner eigenen Epoche zu einer wirklichen Humanisierung des Kriegsrechts beigetragen hat, ist allerdings umstritten, und noch zweifelhafter ist, ob sich unter dem Einfluß seiner Schriften und der anderer Theoretiker auch die Kriegspraxis in dieser Zeit änderte.

III. Die Kriegswirklichkeit – Im Hinblick auf die Behandlung der Zivilbevölkerung in den Kriegen des frühen 17. Jahrhunderts sind drei Ebenen zu unterscheiden: Die des gelehrten Kriegsrechtes, für die hier vor allem die Abhandlungen von Gentili und Grotius Beispiele lieferten; ferner die des in den einzelnen Heeren faktisch geltenden Kriegsrechtes, also der Kriegsartikel; und schließlich die Ebene der Kriegswirklichkeit. Festzustellen ist, daß nicht nur eine Diskrepanz zwischen den Kriegsartikeln und den Abhandlungen der Juristen bestand, sondern daß auch die Anwendung des manche Brutalitäten zulassenden positiven Kriegsrechtes eine zweifelhafte Angelegenheit blieb. Ein wesentlicher Grund für die Ausschreitungen gegen die Zivilbevölkerung im frühen 17. Jahrhundert war das in dieser Epoche vorherrschende System der Kriegsfinanzierung. Nur wenige Staaten verfügten über ausreichend eigene, durch Steuern oder durch Kredite mobilisierte Finanzmittel, um ihre Armeen vollständig selber zu finanzieren. Ausnahmen hiervon bildeten die Niederlande und zu Anfang des Dreißigjährigen Krieges mit Einschränkungen auch Spanien sowie unter den deutschen Territorien das mit den zur katholischen Liga gehörenden Fürstentümern verbündete Herzogtum Bayern. Die anderen Staaten mußten zur Finanzierung ihrer Heere von Anfang an weitestgehend auf das System des »Kriegsunternehmertums« zurückgreifen, das freilich auch die vorher genannten, verhältnismäßig finanzkräftigen Staaten in gewissem Umfang anwandten, wenn hier auch die Kontrolle durch den kriegführenden Staat mindestens anfänglich stärker blieb.

Die Institution des Kriegsunternehmertums implizierte, daß finanzkräftige oder unter Umständen auch nur kreditwürdige Söldnerführer die Aufstellung

einer militärischen Einheit, etwa eines Regimentes, manchmal aber auch ganzer Heeresteile oder einer kompletten Armee – wie im Falle des bekanntesten Kriegsunternehmers der Epoche, des mährischen Adligen Albrecht von Wallenstein – vorfinanzierten. Der spätere Unterhalt und die Rückerstattung der Aufstellungskosten erfolgten dann oft in großem Umfang durch Kontributionen, die während der Kriegshandlungen in den Stationierungsgebieten der Truppen erhoben wurden. Im Idealfall wurde die Funktionsfähigkeit dieses Systems dadurch gewährleistet, daß man feindliche Provinzen besetzte. Gelang dies nicht, oder waren diese Provinzen auf Grund der Wirkungen des Krieges bereits nicht mehr leistungsfähig genug, entstanden freilich Schwierigkeiten. Die Soldaten erhielten keinen Sold und keine ausreichende Verpflegung, die Kommandeure und Inhaber der Regimenter und anderer Einheiten sahen sich um den Profit gebracht, den sie sich von ihrer »unternehmerischen Investition« bei Aufstellung der Truppen versprochen hatten. Die Folge waren unkontrollierte Plünderungen, und dies nicht nur in Feindesland, sondern auch in befreundeten Territorien oder in der Heimat, wenn die Truppen dort stationiert waren. Davon profitieren sowohl die Soldaten als auch die Offiziere, die auch dann, wenn sie nicht selbst plünderten, doch in der Regel einen festen und nicht geringen Anteil der Beute erhielten.²⁶

Ein amerikanischer Militärhistoriker hat in diesem Zusammenhang geradezu von einer »tax of violence« gesprochen, einer in Form gewaltsamer Ausschreitungen der Truppen erhobenen Abgabe. Man könnte auch von den sozialen Kosten der Kriegführung sprechen, die eine Folge der unzureichenden direkten fiskalischen Finanzierung des Militärs waren.²⁷ Von diesen Begleiterscheinungen des Systems waren fast alle kriegführenden Staaten berührt, aber unter den größeren Mächten insbesondere die französische Armee, weil es offiziell deren Offizieren nicht gestattet war, auf eigene Faust Kontributionen zum Unterhalt ihrer Truppen zu erheben (was sie zu um so umfangreicheren inoffiziellen, rechtlich nicht regulierten Plünderungen trieb), und weil es den Truppen des französischen Königs während des Dreißigjährigen Krieges nur langsam gelang, über die Grenzen des eigenen Landes hinauszudringen. Auch dort, wo dies der Fall war, wurde ein Teil der Truppen doch meist im Spätherbst in Winterquartiere im Landesinneren oder an den Grenzen zurückverlegt. Die Folgen waren gravierend. Obwohl nur wenige französische Provinzen zwischen 1635 und 1659, als das Land offiziell gegen Spanien Krieg führte, von feindlichen Heeren verwüstet wurden, hatten vor allem die Grenzprovinzen, in denen die königlichen Truppen einquartiert wurden, schwere demographische Verluste zu verzeichnen und wurden so ausgeplündert, daß sie auf Jahre hinaus verarmten.

Mit den Plünderungen gingen oft andere Ausschreitungen, insbesondere Vergewaltigungen von Frauen, Hand in Hand. Sie lassen sich zum Teil aus dem allgemeinen Zusammenbruch der Disziplin erklären, der eine notwendige Folge unzureichender oder ganz ausbleibender Bezahlung und Versorgung der Söldner war. Zum Teil hatte die Drohung mit Vergewaltigungen auch den Zweck,

hohe Zahlungen von der Zivilbevölkerung zu erpressen. Erfolgt diese nicht, wurde die Drohung in die Tat umgesetzt, manchmal freilich auch trotz geleisteter Zahlungen. Die Massenvergewaltigungen, für die es in der Epoche des Dreißigjährigen Krieges viele Zeugnisse gibt, sind jedoch wohl auch ein Symptom des tiefen gegenseitigen Hasses zwischen Soldaten und Zivilisten, der vorherrschte, obgleich die einfachen Soldaten ja in der Regel selbst ursprünglich Bauern, Handwerker oder Tagelöhner gewesen waren. Dennoch, die Zivilisten sahen – mit Recht – nicht nur fremde, sondern auch eigene Soldaten als Bedrohung an und verachteten sie meist als bewaffnete Herumtreiber, die außerhalb der hergebrachten Ordnung der städtischen und ländlichen Gesellschaft standen. Verachtung und Haß wurden von den Soldaten erwidert, insbesondere dann, wenn sie selber materielle Not litten, während die Zivilisten sich immer noch eines relativen Wohlstandes erfreuten. Vergewaltigungen sollten daher die Zivilbevölkerung wohl auch demütigen, nicht nur die Frauen, sondern auch ihre Männer und Brüder.²⁸

Wenn schon die eigene Bevölkerung vor den Ausschreitungen der Truppen nicht sicher war, wobei freilich im französischen Fall die schlimmsten Vorfälle sich während innerer Unruhen, etwa während der *Fronde* zwischen 1648 und 1653, ereigneten, so galt das natürlich erst recht für die Bevölkerung feindlicher Provinzen. Religiöser Fanatismus dürfte hingegen bei den Ausschreitungen gegen Zivilisten eher eine untergeordnete Rolle gespielt haben, selbst in Phasen des Dreißigjährigen Krieges, die stark durch konfessionelle Gegensätze bestimmt waren. Aber in Deutschland waren sowohl die Truppen des Kaisers als auch die Bayerns, die beide für spezifisch katholische Ziele eingesetzt wurden, gemischt-konfessionell zusammengesetzt, durchaus unter Einschluß des Offizierskorps und der Generalität,²⁹ und ähnliches galt für die meisten Heere der Epoche. Die Spannungen zwischen Soldaten und Zivilisten konnten allerdings durch ethnisch-kulturelle Gegensätze verschärft werden. Einheiten, in denen überwiegend Nicht-Deutsche dienten, waren im Reich meist besonders gefürchtet und verhaßt. Hier mögen ethnisch motivierte Vorurteile eine Rolle gespielt haben, aber auch in der Praxis werden schon allein die Schwierigkeiten bei der sprachlichen Verständigung die ohnehin schon schlechten Beziehungen zwischen Soldaten und Bevölkerung weiter belastet haben. So wurde in der eingangs erwähnten pommerschen Eingabe auch darüber Beschwerde geführt, daß im Lande ausländische, vor allem italienische Offiziere das Kommando führten und daß daher »die Commandeurs der Betrückten Weheklagen nicht vernehmen [...] können«, denn in Pommern spreche kaum jemand italienisch.³⁰ Vom Sprachproblem abgesehen, galten Truppen, die in den Grenzgebieten zum osmanischen Reich und zu seinen Klientelstaaten rekrutiert worden waren, wie Kroaten und Kosaken, als besonders grausam. Dies wohl nicht ganz zu Unrecht, da in den Heimatländern dieser Einheiten ein besonders rücksichtsloser Kleinkrieg jenseits selbst der elementarsten Regeln des Kriegsrechtes geführt wurde.

Nur selten scheint man allerdings zwischen 1618 und 1648 ein ganzes Kriegsgebiet im Sinne einer Taktik der ›verbrannten Erde‹ systematisch verheert zu haben, um dem Gegner die Möglichkeit zur Versorgung seiner Truppen zu nehmen oder um die Zivilbevölkerung durch Terror in Schach zu halten, wo dies notwendig erschien. Allerdings wandten offenbar die französischen Truppen eine solche Taktik in den 1630er Jahren im besetzten Lothringen zeitweilig an. Der offenbar beträchtliche Widerstand der Bevölkerung gegen die Besetzung und die für die Franzosen recht prekäre militärische Situation mag dieses Vorgehen provoziert haben.³¹ Die vielleicht eindringlichsten Schilderungen der Schrecken des Krieges aus dieser Epoche in der Kunst, die Zeichnungen und Stiche von Jacques Callot, stellen jedenfalls das Kriegsgeschehen in Lothringen dar. Ob auch die Schweden eine ähnliche Methode bei ihren Einfällen in Bayern 1632 und 1646–48 anwandten, ist umstritten. Während der späten 1640er Jahre war die Versorgungssituation schon so schwierig geworden, daß schon die bloße Anwesenheit von mehreren Tausend oder gar 10.000 Soldaten und ihres Anhanges (Troß, Familien – viele Soldaten waren verheiratet – Marketenderinnen etc.) reichte, um ein Land dauerhaft zu ruinieren. Ein Ruin dieser Art entsprach allerdings durchaus den Zielen Schwedens beim Einmarsch in Bayern, auch wenn es nach neueren Forschungen kaum systematische Aktionen zur Verwüstung des Herzogtums gegeben haben mag.³²

Auch dort, wo eine Region nicht systematisch verwüstet wurde, konnte schon die bloße Einquartierung von Truppen einem Dorf oder einer Stadt den Ruin bringen. So beschwerte sich der Rat der Stadt Osnabrück Ende der 1620er Jahre bei dem ligistischen General Tilly, die Einquartierung von Truppen in der Stadt habe schon eine »extrema desperatio« unter den Bürgern herbeigeführt, so daß viele die Stadt verlassen hätten oder sich zur Auswanderung anschickten, »dadurch dan diese guete alte Statt zur total desolation notwendig gepracht werden« würde.³³ Dabei konnte Osnabrück sich im Vergleich zu anderen Städten noch glücklich schätzen. Magdeburg wurde im Mai 1631 nach langer Belagerung von ligistisch-kaiserlichen Truppen im Sturm genommen. Daß die Stadt in solchen Fällen zur Plünderung freigegeben wurde, war, wie bereits betont, nicht ungewöhnlich. In diesem Falle kam es jedoch zu einem regelrechten Blutbad unter der Zivilbevölkerung, dessen Folgen dadurch verstärkt wurden, daß in der Stadt ein Feuer ausbrach, das sie in kurzer Zeit vollständig zerstörte und vielen Menschen, die sich in den Kellern ihrer Häuser versteckt hatten oder aus anderen Gründen vor dem Brand nicht mehr fliehen konnten, den Tod brachte. Die Zahl der Todesopfer wird einschließlich der gefallenen und umgebrachten protestantischen Soldaten auf etwa 20.000 geschätzt. Es ist durchaus möglich, ja wahrscheinlich, daß das Feuer, das Magdeburg zerstörte, im Chaos der Plünderungen unabsichtlich entstand und nicht systematisch gelegt wurde. Dennoch waren bereits die Zeitgenossen, wenigstens diejenigen, die sich mit den Opfern und nicht mit den Tätern identifizierten, von diesem Massaker schockiert. Bislang noch neutrale protestantische Fürsten sahen sich nicht zuletzt durch die

Bluttat von Magdeburg bewogen, ihre abwartende Haltung aufzugeben und sich dem König von Schweden, der die Schutzherrschaft über die deutschen Protestanten beanspruchte – ohne freilich der belagerten Stadt zur Hilfe geeilt zu sein – anzuschließen.

Keinen Zweifel kann es geben, daß auch außerhalb der politisch-sozialen Führungsschicht der Fall Magdeburgs Aufsehen erregte. Dafür sorgten schon die zahlreichen, oft illustrierten Flugblätter, die diese Katastrophe für das protestantische Deutschland weithin bekannt machten. Nach ›Magdeburg‹ brach die durchaus noch lebendige Loyalität mancher Protestanten gegenüber dem Kaiser endgültig zusammen. In vielen Volksliedern wurde der Kaiser nun als Feind des Reiches, das ihm anvertraut war, dargestellt. So hieß es in einem dieser Lieder: »O Schmach und Schande, Kaiser Dir, daß Du es konntest dulden, was deutschen Landes Edelzier erlitten ohn Verschulden!«³⁴ In einem anderen Lied wurde dem Zerstörer Magdeburgs, Tilly, auf Plattdeutsch Vergeltung angedroht: »Gott werde äver di schicken den Lown van Mitternacht [Gustav Adolf]. De werd di ängsten un drücken, und thon wie Du's gemacht.«³⁵ Solche Äußerungen machen deutlich, daß auch in einer Epoche, die an mancherlei barbarische Exzesse gewöhnt war, der Untergang einer großen Stadt mit der Mehrheit ihrer Bürger immer noch Aufsehen erregte und selbst dann, wenn die Gewalttaten der Sieger formal durch das Kriegsrecht gedeckt waren, ein Politikum darstellte, das durchaus, wie in diesem Fall, den Lauf des Krieges beeinflussen konnte.

Auf der Seite der Sieger wurde allerdings die Zerstörung Magdeburgs, die in dieser Dimension im Dreißigjährigen Krieg trotz aller Grausamkeiten der Zeit eher eine Ausnahme war, im nachhinein bestenfalls als politischer Fehler gesehen. Unmittelbar nach der Einnahme der Stadt hatte der Papst dem siegreichen Feldherrn, dem Grafen Tilly, noch dazu gratuliert, daß er »seine siegreichen Hände im Blute der Sünder habe waschen« können.³⁶ Auch wenn sich dieser Satz an einen alttestamentarischen Rachepsalm anlehnte,³⁷ zeigt er doch, mit welcher Gleichgültigkeit Menschenverluste – letztlich von beiden Seiten, auch wenn hier das Beispiel ein katholisches ist – hingegenommen wurden, wenn sie zum Sieg der eigenen, vermeintlich gerechten Sache beitrugen. In diesem Fall kam hinzu, daß aus katholischer Sicht Magdeburg eine Hochburg der Rebellen gegen den rechtgläubigen Kaiser war, und Rebellen hatten den Untergang doppelt verdient.

In einem Krieg, der an unmenschlichen Exzessen reich war, auch wenn – dies verdient noch einmal wiederholt zu werden – die zahlreichen Todesopfer des Krieges meist nicht direkt auf die Gewalttaten, sondern eher auf den Zusammenbruch der Landwirtschaft und auf Krankheiten zurückzuführen waren, stellte die Zerstörung Magdeburgs einen Tiefpunkt dar. Dennoch gab es schon während des Krieges Versuche, die Kriegführung in geregeltere Bahnen zu lenken. Ein Beispiel dafür sind die sogenannten Kartelle, die den Austausch von Kriegsgefangenen regelten. Zu Anfang des Krieges mußte noch jeder gefangene

Soldat oder Offizier selber für das Lösegeld aufkommen, dessen Zahlung in der Regel eine Voraussetzung für seine Freilassung war. Gemeine Soldaten wurden freilich oft ohnehin einfach in das Heer des Siegers eingereiht oder ohne Lösegeld freigelassen. Letzteres brachte für sie freilich die Gefahr mit sich, daß sie, etwa auf dem Weg in die Heimat, bei nächster Gelegenheit einer Schar von Bauern zum Opfer fielen, die nur allzu gern Rache an der verhaßten Soldateska nahmen und die verstreuten Soldaten ihrerseits ausplünderten oder einfach töteten. Offiziere wurden in aller Regel ohnehin nur gegen Zahlung von Lösegeld freigelassen. Mit dem Abschluß der Kartelle übernahmen nun die Kriegsherren, die kriegführenden Staaten, diese Zahlungen, deren Höhe zugleich nach dem Rang der Gefangenen reguliert wurde. Dies brachte den Offizieren ein höheres Maß an Sicherheit, nahm ihnen allerdings auch die Möglichkeit, durch die Gefangennahme feindlicher Kommandeure Profit zu machen.³⁸

Die Kartelle zum Austausch von Gefangenen zeigen die langsame Zurückdrängung des ›privaten‹ Kriegsunternehmertums während des Krieges, der zunehmend ›verstaatlicht‹ wurde, auch wenn dieser Prozeß selbst im 18. Jahrhundert noch nicht ganz abgeschlossen war. Immerhin gab es auch bei der Erhebung von Kontributionen, zumindest in jenen Teilen Deutschlands, die von kaiserlichen oder pro-kaiserlichen Truppen kontrolliert wurden, Tendenzen, ein gewisses Maß an Rechtssicherheit für die Zivilbevölkerung zu schaffen. Dies brachte in der Praxis aber sicherlich nur eine begrenzte Erleichterung der zu tragenden Lasten. Während jedoch Feldherren wie Wallenstein in den späten 1620er Jahren noch mehr oder weniger nach Gutdünken Abgaben für den Unterhalt ihrer Truppen in besetzten Gebieten erhoben hatten, gab es seit 1635 – in diesem Jahre schloß der Kaiser mit den meisten protestantischen deutschen Fürsten Frieden – Reichs- und Kreisabschiede oder Beschlüsse des Kurfürstentages, die die Höhe der Kontributionen festlegten. Damit war für die Kriegssteuern, die vom Heer des Kaisers und seiner Verbündeten erhoben wurden, zumindest ein gewisser Rahmen gesetzt, der allzu große Willkürakte eindämmte.³⁹

Dennoch gelang es erst in den Jahrzehnten nach 1648 durch die Aufstellung stehender Heere, die weitaus stärker als die zusammengewürfelten Söldnerscharen des Dreißigjährigen Krieges unter staatlicher Kontrolle standen, die Grundlagen für eine bessere militärische Disziplin zu legen. Nun wurden auch Steuer- und Kreditsysteme aufgebaut, die eine leidlich ausreichende Finanzierung der Kriegführung im Konfliktfall zumindest für eine gewisse Reihe von Jahren erlaubten. Damit entfiel ein wichtiger Grund für regellose Plünderungen. Vor den stärker professionalisierten Heeren des späten 17. und des 18. Jahrhunderts war zumindest die eigene Zivilbevölkerung der kriegführenden Staaten einigermaßen sicher. Aber auch die Beziehungen zwischen den Heeren und der Bevölkerung feindlicher Provinzen waren im 18. Jahrhundert in der Regel nicht mehr ganz so spannungsgeladen wie im frühen 17. Jahrhundert oder zum Teil noch während der Kriege Ludwigs XIV. zwischen 1672 und 1714, als vor allem

Frankreich zu einer Taktik der ›verbrannten Erde‹ und der systematischen Verwüstung ganzer Landstriche seine Zuflucht nahm.

In jedem Fall blieb die stärkere staatliche Kontrolle über die Kriegführung ein ambivalenter Vorgang, denn auf diese Weise verfügten die Staaten des 18. Jahrhunderts auch über ein weitaus größeres Gewaltpotential als die kriegführenden Mächte früherer Epochen. Wenn dieses Gewaltpotential zwischen 1715 und 1792 in aller Regel mit einer gewissen Zurückhaltung eingesetzt wurde, obwohl auch in dieser Epoche die Bevölkerungsverluste während längerer militärischer Auseinandersetzungen in den unmittelbar betroffenen Regionen erheblich blieben,⁴⁰ so war dies auch dem nunmehr bestehenden Gleichgewicht der Mächte zu verdanken, das regelrechte Vernichtungskriege relativ unwahrscheinlich machte, auch wenn etwa der Siebenjährige Krieg von 1756 bis 1763, in dem sich Preußen und England auf der einen und Österreich mit seinen Verbündeten auf der anderen Seite gegenüberstanden, hier eine partielle Ausnahme darstellen mochte. Als die regulierenden Mechanismen des Konzerts der europäischen Mächte jedoch versagten – nach der Französischen Revolution und erneut zu Beginn des 20. Jahrhunderts –, entfaltete das geballte Reservoir an militärischer Macht, über das die europäischen Staaten nunmehr verfügten, eine um so katastrophalere zerstörerische Wirkung, die sich jedenfalls in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts auch durch kein Kriegsrecht mehr eindämmen ließ und deren Kanalisierung zumindest in direkten Auseinandersetzungen zwischen Staaten, die über ein größeres Arsenal an nuklearen Waffen verfügen, auch heute nur schwer vorstellbar ist.⁴¹

-
- 1 Londorpius Suppletus et Continuatus. 4 Teile, nach der Ausgabe von 1667 neu herausgegeben. Frankfurt 1741, Teil III, S. 187 f.
 - 2 Ebd., S. 185.
 - 3 Christof Dipper: Deutsche Geschichte 1648–1789. Frankfurt/M. 1991, S. 266–268, vgl. S. 44 f.
 - 4 Fritz Redlich: *De Praeda Militari. Looting and Booty 1500–1815*. Wiesbaden 1956, S. 2–5.
 - 5 Francisco de Vitoria: *De Indis Relectio Posterior, sive de Iure Belli (On the Law of War)*. In: Ders.: *Political Writings*, hg. von Anthony Pagden und Jeremy Lawrence. Cambridge: Cambridge University Press 1991, S. 293–327, hier S. 304, cap. 1.4, §19 (vgl. S. 303, §17); 320 f, cap. 3.5, §§ 46–48. Ich benutze hier die englische Übersetzung der Cambridger Ausgabe, da mir eine lateinische oder deutsche Ausgabe nicht zugänglich war.
 - 6 Siehe etwa Hugo Grotius: *De Iure Belli ac Pacis Libris Tres*. Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, übersetzt und eingeleitet von Walter Schätzel. Tübingen: J. C. B. Mohr 1950, Buch III, 4. Kap., iii, S. 448, wo Grotius betont, ob die Schädigung des Gegners legitim sei, hänge nicht grundsätzlich von der Plausibilität des Kriegsgrundes ab. Für das »forum internum«, das Gewissen, bleibt die *iusta causa* aber wichtig; siehe Hasso Hoffmann: Hugo Grotius. In: Michael Stolleis (Hg.): *Staatsdenker in der Frühen Neuzeit*. Dritte Aufl. München 1995, S. 52–77.
 - 7 Heinz Duchhardt: *Krieg und Völkerrecht im Europa des 16. bis 18. Jahrhunderts*. Unveröffentlichtes Manuskript, S. 8. Der Text erscheint in englischer Übersetzung voraussichtlich 1999 in Philippe Contamine (Hg.): *War and Competition between States*. Oxford: Clarendon Press. Ich danke dem Autor für die Gelegenheit, in sein Manuskript Einsicht zu nehmen. – Einen wichtigen Überblick über das Kriegsrecht der frühen Neuzeit bietet auch Michael Behnen: *Der gerechte und der notwendige Krieg. »Necessitas« und »utilitas rei publicae« in der Kriegstheorie des 16. und 17. Jahrhunderts*. In: Johannes Kunisch (Hg.): *Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit*. Berlin: Duncker und Humblot 1986, S. 43–106. Vgl. auch Michael Howard et al. (Hg.): *The Laws of War: Constraints on Warfare in the Western World*. New Haven: Yale University Press 1997.
 - 8 Vitoria (Anm.5), S. 317, cap. 3.2, §39. Vgl. Redlich (Anm.4), S. 5.

- 9 Alberico Gentili: *De Iure Belli Libri Tres*. 2 Bde., Bd. I, Edition of 1612; Bd. II, Translation by John C. Rolfe. Oxford: Oxford University Press 1933 (die erste Gesamtausgabe war 1598 erschienen, die ersten Teile um 1590), Bd. I, Buch III, vii, S. 510 f: »de aliis rebus non sacris nulla dubitatio est, quin rapi a victore possint«. Zu den Kunstschätzen s. Bd. I, Buch III, vi, S. 503 ff.
- 10 Redlich (Anm. 4), S. 21.
- 11 Vitoria (Anm. 5), S. 323, cap. 3.7, § 52.
- 12 James Turner Johnson: *Theology, Reason and the Limitation of War*. Religious and Secular Concepts 1200–1740. Princeton: Princeton University Press 1975, S. 199, nach William Ames: *Conscience with the Power and Cases thereof*, o. O. 1639. Ames bemühte sich noch konsequenter als Grotius um eine strikte Trennung der Kombattanten von den Nicht-Kombattanten.
- 13 Gentili (Anm.9), Bd. I, Buch III, vii, S. 511.
- 14 Vgl. Bernhard R. Kroener: *Soldat oder Soldateska*, Programmatischer Aufriß einer Sozialgeschichte militärischer Unterschichten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In: Manfred Messerschmidt et al. (Hg.): *Militärgeschichte. Probleme, Thesen, Wege*. Frankfurt/Main: DVA 1982, S. 100–123, hier S. 111–113.
- 15 Vitoria (Anm. 5), S. 314–318, cap. 3.1 §§ 35–38.
- 16 Gentili (Anm. 9), Bd. I, Buch II, xxii, S. 427–430, insbes. S. 430: »bellum armorum est contentio: quae hic cum inermibus non est, ubi ... ex alia parte viri ad occidendum parati, ex altera pecudes ad moriendum paratae fuerint [...] insontibus non nocendum« (der Krieg ist ein Wettstreit der Waffen: dieser liegt hier beim Kampf gegen Wehrlose nicht vor, dort wo [...] auf der einen Seite Männer stehen, die zum Töten gerüstet sind, auf der anderen Vieh, das zum Sterben bereit ist [...]) Den Unschuldigen darf man keinen Schaden zufügen.).
- 17 Redlich (Anm. 4), S. 13–17.
- 18 Zur allgemeinen Einschätzung des Werkes von Grotius siehe: Richard Tuck: *Grotius and Selden*. In: J. H. Burns / Mark Goldie (Hg.): *The Cambridge History of Political Thought 1450–1700*. Cambridge 1991, S. 499–529, hier S. 514–522; vgl. Hoffmann (Anm. 6).
- 19 Grotius (Anm. 6), Buch III, 4. Kap., iii–viii, S. 448–451 und ebd., ix–x, S. 451 f.
- 20 Hoffmann (Anm. 6), S. 70 und S. 67. Zum Charakter des *ius gentium voluntarium* bei Grotius siehe auch Ernst Reibstein: *Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis*. 2 Bde., Freiburg/München: Karl Alber 1957, Bd. I, S. 347 ff.
- 21 Grotius (Anm. 6), Buch III, 10. Kap., i, S. 498. Vgl. Johnson (Anm. 12), S. 222–230.
- 22 Grotius (Anm. 6), Buch III, 10. Kap., i, S. 498.
- 23 Grotius (Anm. 6), Buch III, 11. Kap., xv–xvi, S. 514; Gentili (Anm.9), Bd. I, Buch II, xix, S. 397; Vitoria (Anm.5), cap. 3.4 § 43, S. 319.
- 24 Grotius (Anm. 6), Buch III, 13. Kap., iv., S. 525.
- 25 Duchhardt (Anm. 7), S. 13.
- 26 Redlich (Anm. 4). Zu dem Zusammenhang zwischen Heeresfinanzierung und Verwüstungen siehe Ronald G. Asch: *The Thirty Years War. The Holy Roman Empire and Europe 1618–1648*. Basingstoke: Macmillan 1997, S. 150–183. Zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges vgl. auch Geoffrey Parker et al.: *The Thirty Years War*. London: Routledge, 2. Aufl., 1997, und Johannes Burckhardt: *Der Dreißigjährige Krieg*. Frankfurt/Main: Suhrkamp 1992, sowie Georg Schmidt: *Der Dreißigjährige Krieg*. München: Beck 1995.
- 27 John A. Lynn: *Giant of the Grand Siècle. The French Army 1610–1715*. Cambridge: Cambridge University Press 1997, S. 186 ff.
- 28 Ebd., S. 191 f. – Vgl. die vorsichtiger Beurteilung von Kroener (Anm. 14) und ferner auch Peter Burschel: *Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1994.
- 29 Dies ist zuletzt betont worden von Cordula Kapser: *Die bayerische Kriegsorganisation in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges 1635–1648/9*. Münster: Aschendorff 1997, S. 67 f, 90.
- 30 Londorpius (Anm. 1), III, S. 187.
- 31 S. Gaber: *La Lorraine meurtrie*. Nancy 1979.
- 32 Roman Deutinger: *Schwedische Verwüstungen in Bayern 1646/48. Ein Ansatz zur Neuinterpretation anhand schwedischer Quellen*. In: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 57 (1994), S. 714–733.
- 33 Eingabe an Tilly, 19. 8. 1628, StA Osnabrück Rep. 100, Abschn. 238, Nr. 2, f. 12–14, zitiert bei Michael Kaiser: *Inmitten des Kriegstheaters. Die Bevölkerung als militärischer Faktor und Kriegsteilnehmer im Dreißigjährigen Krieg*. In: Bernhard R. Kroener / Ralf Pröve (Hg.): *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*. Paderborn: Ferdinand Schöningh 1996, S. 191–218, hier S. 198.
- 34 F. W. von Dittfurth / K. Bartsch (Hg.): *Die historisch-politischen Volkslieder des Dreißigjährigen Krieges*: Heidelberg 1882, Nr. 57, Ein Trauerlied, 1631, S. 135 ff, hier S. 146.
- 35 Ebd, Nr. 61, S. 163.
- 36 Michael Kaiser: »Excidium Magdeburgense«. *Beobachtungen zur Wahrnehmung und Darstellung von Gewalt im Dreißigjährigen Krieg*. In: Markus Meumann / Dirk Niefanger (Hg.): *Ein Schauplatz herber*

Angst. Wahrnehmung und Darstellung von Gewalt im 17. Jahrhundert. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1997, S. 43–82, hier (Zitat) S. 48 f. Auf den Aufsatz von Kaiser stützen sich auch die vorstehenden Ausführungen zum Untergang Magdeburgs.

- 37 Psalm 58, Vers 11 heißt es: »Es freut sich der Gerechte, wenn Vergeltung er schaut, seine Füße wird er baden im Blute des Frevlers« (Übersetzung der Jerusalemer Bibel).
- 38 Fritz Redlich: *The German Military Enterpriser and his Workforce: A Study in European Economic and Social History*. 2 Bde., Wiesbaden 1964–65, Bd. I, S. 306 ff. und 408–434.
- 39 Hubert Salm: *Armeefinanzierung im Dreißigjährigen Krieg. Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis 1635–1650*. Münster: Aschendorff 1990, und Kapser (Anm. 29).
- 40 Bernhard Stier / Wolfgang von Hippel: *War, Economy and Society*. In: Sheilagh Ogilvie (Hg.): *Germany: A New Social and Economic History*, Bd. II: 1630–1800. London: Arnold 1996, S. 233–262, hier bes. S. 237 f. Vgl. die wichtige Studie von Horst Carl: *Okkupation und Regionalismus. Die Preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg*. Mainz: Philipp von Zabern 1993.
- 41 Zur heutigen Situation vgl. Geoffrey Best: *War and Law since 1945*. Oxford: Clarendon Press 1997.